

die Kinder des Bundes Reichs  
beystet, und auch zueruffen in der  
die ligen) wegen der Gehilf Kraunk  
ordentlich Huldbrief freylich, und  
genugsam versicherung they unach

Vnd hat sich also zueruffen die  
als erungigtes Hofab nachd. für  
der Reich, und sein Gensicht für  
in der Frey sein.

F. Br. 300ff  
belangen.

Das p. sind auf die alte von  
Reich, die Reich gemein. Vindler  
bestät //

Instruction des  
Statthauptmanns.

Dies dem Statthauptmann Jacobus  
p. in der die Pflicht geübt werden,  
mit der Instruktion.

1.

Das manlich der Statthauptmann  
selbst, und die Frey in Gottlich  
Nichtes werden für alle,

2.

Demnach Niemandes und Reich,  
auf die Reich, und Landgräbt  
liche Obacht, alzeit weillig, ge-  
fassen, und genedig sein bei den  
und Reich, und gebührend respect  
zeigen soll.